

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 17.09.2007	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: EAD	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	Dezernat II Dezernat III ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: II III 20 21 70 30 Stvv	Öffentlich: Ja Nein ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2007/0520 Magistratsbeschluss-Nr. 621

Betreff: 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt (Abfallsatzung - AbfS) vom 12. Mai 2000

Vorlage vom: 03.09.2007

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage 3 beiliegende Entwurf der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt (Abfallsatzung – AbfS) vom 12. Mai 2000 wird beschlossen.

Anlagen: Anlage 1 - BZ 7200 Abfallentsorgung - mittelfristige Geschäftsentwicklung
Anlage 2 - BZ 7200 Abfallentsorgung - Annahmen
Anlage 3 - 6. Änderungssatzung zur AbfS
Aktuelle Abfallsatzung

Beschluss des Magistrats vom 26.09.2007

Der Vorlage wird zugestimmt.

Begründung zur Vorlage vom 03. September 2007

Vorbemerkung:

Die Betriebskommission des EAD hat in ihrer Sitzung am 22. August 2007 dem vorliegenden Entwurf der 6. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung (Anlage 3) zugestimmt und empfiehlt dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, die 6. Änderungssatzung zur Abfallsatzung zu beschließen.

Die Abfallgebühren, die letztmals zum 01. Juli 1995 erhöht wurden, sind seit der Gebührensenkung zum 01. Juni 2000 stabil. Steigende Kosten in den vergangenen Jahren für die Einsammlung und Verwertung sowie Beseitigung der Abfälle wurden durch Optimierungen bei der Sammlung, leicht zurückgegangene Kosten der Beseitigung sowie stabile Erlöse bei der PPK-Verwertung aufgefangen bzw. durch die Entnahme aus der Gebührenausschleichrücklage ausgeglichen. Nach derzeitigem Stand werden allerdings die Mittel der Rücklage in Kürze aufgebraucht sein. Erschwerend kommt dabei hinzu, dass durch den angekündigten Abzug der amerikanischen Streitkräfte der Stadt Gebühreneinnahmen in Höhe von jährlich ca. 1,4 Mio € entfallen werden. Zwar sinkt auch der mit der Abfallentsorgung der Streitkräfte verbundene Aufwand auf annähernd Null, doch haben bisher bei separater Betrachtung dieses Teilbereiches die Gebühreneinnahmen den Aufwand aufgrund der spezifischen Infrastruktur in den Housing-Bereichen deutlich überschritten. Die derzeit günstige Auslastungssituation des MHKW führt dort zu einer Gebührenstabilität, so dass mittelfristig nicht mit Steigerungen, aber auch nicht mit Entlastungen bei den Beseitigungskosten zu rechnen ist.

Aus der beigelegten Tabelle (Anlage 1) ergibt sich nach derzeitigem Kenntnisstand für die Jahre 2008 ein Gebührenmehrbedarf von ca. 1,50 Mio €, für 2009 ein Mehrbedarf von ca. 1,52 Mio €. Dieser Mehrbedarf entsteht im Bereich der Abfallentsorgung der Grundstücke, die mit Restabfallbehältern der Größen 80 l bis 1100 l entsorgt werden, und soll deshalb durch eine lineare Erhöhung der Gebühren von ca. 10 % für diese Behältergrößen aufgebracht werden. Den Prognosen für die Jahre 2008 und 2009 liegen die in Anlage 2 aufgeführten Annahmen zugrunde.

Im Bereich der Entsorgung mit Umleerbehältern der Größen 2,5 cbm bis 40 cbm, die vorrangig im gewerblichen Bereich genutzt werden, gelingt es derzeit noch, Kostensteigerungen durch betriebliche Maßnahmen aufzufangen.

Neben der Umsetzung der Gebührenerhöhung sollen in der Änderungssatzung weitere Punkte geregelt werden, die sich aus der Verwaltungspraxis als notwendig erwiesen haben.

Der Satzungsentwurf wurde sowohl mit dem Revisionsamt als auch mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Entwurf der 6. Änderungssatzung zur AbfS (Anlage 3):

Zu Artikel I.:

Zu 1.:

Die bisherige Regelung in § 5 Abs. 2 a) der Abfallsatzung sieht für die Sammlung von leeren Verkaufsverpackungen aus Pappe, Karton, Papier sowie für PPK anderer Art grundsätzlich eine Bringpflicht des Abfallbesitzers vor. Dies stellt in § 5 den Normalfall dar. Nach § 5 Abs. 2

c) der derzeitigen Abfallsatzung können für PPK aus privaten Haushalten auf schriftlichen Antrag 240-l-Altpapierbehälter mit 14tägiger Leerung auf privaten Grundstücken zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wird PPK durch den EAD im Holsystem eingesammelt. Da die Entwicklung bei der PPK-Sammlung in den vergangenen Jahren zu einer zunehmenden Nutzung der PPK-Behälter auf dem Grundstück führte, werden die Satzungsregelungen in § 5 Abs. 2 der Abfallsatzung entsprechend angepasst. Danach wird nunmehr grundsätzlich PPK durch den EAD im Rahmen des Holsystems eingesammelt. Daneben stehen noch die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Altpapiercontainer zur Verfügung.

Zu 2.:

In § 5 Absatz 4 und 8 sind bisher die Sammlung von Leichtstoffverkaufsverpackungen (LVP/Holsystem) sowie die Altglassammlung geregelt. Diese Absätze waren seinerzeit in die Abfallsatzung aufgenommen worden, obwohl durch die Regelungen der Verpackungsverordnung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in diesem Bereich keine Regelungsbefugnis nach Abfallrecht mehr zusteht. Vor dem Hintergrund der damaligen Aufgabenwahrnehmung durch den EAD im Auftrag der DSD AG sollte aber der Bürgerschaft durch diese Formulierungen eine Orientierung zum richtigen Verhalten gegeben werden. Durch den Wegfall des Auftrags ist seit einiger Zeit auch diese Situation nicht mehr gegeben, so dass diese Absätze gestrichen werden sollen. Als neuer Absatz (4) wird nunmehr erstmals die seit mehreren Jahren erfolgreich praktizierte Sammlung von Alttextilien und Altschuhen aufgenommen. Durch den Wegfall des bisherigen Absatz 8 ändert sich die folgende Bezifferung.

Zu 3.:

Immer häufiger erleben die Lademannschaften bei der Sperrmüllsammlung, dass bei vereinbarten Terminen Mengen bereitgestellt werden, die jegliche Tourendisposition sprengen. Zur Erleichterung des Ablaufs, auch im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit von Fahrzeug und Mannschaft für die disponierte Tagestour, ist es notwendig, bereits bei der Anmeldung die ungefähre Menge der Abfälle anzugeben. Durch die Vorgabe der getrennten Bereitstellung der unterschiedlichen Abfallfraktionen wird die Ladetätigkeit erleichtert, wenn für den gleichen Tag neben Sperrmüll auch Abholtermine für E-Geräte und Schrott vereinbart wurden. Die Bereitstellung ab 6.00 Uhr entspricht dem bereits in der Vergangenheit gelegentlich bei besonderen Witterungslagen praktizierten früheren Arbeitsbeginn der Abfallentsorgung.

Zu 4.:

Die Ergänzung um „sonstige verwertbare Abfälle“ ermöglicht auch zukünftig eine kurzfristige bedarfsgerechte Erweiterung der Liste der anzunehmenden Abfälle.

Zu 5.:

Die Bereitstellung ab 6.00 Uhr entspricht dem bereits in der Vergangenheit gelegentlich bei besonderen Witterungslagen praktizierten früheren Arbeitsbeginn der Abfallentsorgung.

Zu 6.:

In der Verwaltungspraxis ergeben sich immer wieder Situationen, dass Mieter oder andere Nutzungsberechtigte gebührenpflichtige Restabfallbehälter bestellen, ohne dass der Grundstückseigentümer darüber informiert ist. Die vorgesehene Regelung soll sicherstellen, dass zukünftig eine solche Beantragung nur mit Einverständnis der Grundstückseigentümer möglich ist.

Zu 7.:

Sowohl im Restabfallbereich als auch bei Altpapier werden immer wieder Standorte meist nur zufällig bekannt, bei denen vor Ort entweder feststehende oder mobile Pressen zum Verdichten des eingegebenen Abfalls eingesetzt werden. Da dies einerseits zu einem erhöhten Verschleiß bei den Abfallbehältern, teilweise auch zu Beschädigungen führt und andererseits bei Restabfall zu einer erhöhten Gebühr führt, soll die Anzeigepflicht für solche Fälle festgeschrieben werden, um eine ausreichende Kontrolle sicherstellen zu können.

Zu 8.:

In § 17 Abs. 2 werden die neuen Gebührensätze für die Behältergrößen 80 l bis 1100 l aufgenommen. Da bei unterjähriger Abrechnung in Einzelfällen Abweichungen durch Rundungsdifferenzen vorkommen können, wird der Hinweis zur kaufmännischen Rundung aufgenommen. Die Erhöhung des Eigenkompostiererbonus um 0,20 € dient ebenfalls der besseren Teilbarkeit während unterjähriger Abrechnung. Während früher abrechnungstechnisch der Bonus einem Quartal zugeschlagen wurde, wird er seit Einführung der Gebührenabrechnung durch den EAD gleichmäßig auf die Quartale bzw. anteilig auf die Monate aufgeteilt.

Zu 9.:

Auch bei den Müllsäcken erhöht sich die Gebühr um 10 %.

Zu 10.:

Bereits seit Mitte der 90er Jahre wurde durch das Kassen- und Steueramt intern geregelt, dass der in der Satzung verankerte Beginn der Gebührenpflicht nur zum Monatsbeginn des Aufstellmonats herangezogen wurde, wenn das Aufstelldatum vor dem 16. des laufenden Monats lag, ansonsten wurde der Beginn des Folgemonats herangezogen. Gleiches galt in umgekehrter Reihenfolge bei dem Abzug von Behältern. Diese zunächst interne Regelung ermöglichte auch den Wechsel von Tonnen im laufenden Monat, ohne dass der Gebührenpflichtige während des Tauschmonats – wie es eine strenge Auslegung der Satzungsregelung in § 18 Abs. 1 fordert – zwei Tonnen bezahlen muss. Da die Aufstellung, der Einzug und auch der Tausch von Tonnen durch den EAD betriebstechnisch nicht unmittelbar auf den Monatswechsel konzentriert werden kann, soll durch die vorgesehene Neuformulierung die bisherige Praxis, die nach Übernahme der Gebührenabrechnung durch den EAD so fortgesetzt wurde, auch in der Darstellung gegenüber den Gebührenpflichtigen klargestellt werden.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten ist zum 1. Januar 2008 vorgesehen, da nach der durchgeführten Gebührenkalkulation für die kommenden zwei Rechnungsjahre die derzeit gültigen Gebührensätze nicht kostendeckend sein werden, die Stadt aber bei der Gebührensatzfestlegung das auf § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG beruhende Kostendeckungsprinzip zu beachten hat. Das heißt, die Gebührensätze sollen von vornherein so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Darmstadt, den 03. September 2007

Der Dezernent II

Der Dezernent III

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Klaus Feuchtinger
Stadtrat

Anlagen